

Jugendordnung des 1. FFC Recklinghausen 2003 e.V.

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des 1. FFC Recklinghausen 2003 e.V. sind alle Kinder und, Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie die gewählten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

§2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des 1. FFC Recklinghausen 2003 e.V. führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Aufgaben des 1. FFC Recklinghausen 2003 e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- b) Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- c) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- d) Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
- e) Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

§3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Vereinsjugendversammlung und
- b) der Vereinsjugendvorstand.

§4 Vereinsjugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen. Sie sind das oberste Organ der Jugend des 1. FFC Recklinghausen 2003 e.V..
- **b)** Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter;
 - Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendvorstand;
 - Beratung zu den Berichten
 - Entlastung und Wahl des Jugendvorstandes
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen. einberufen.
- d) Auf Antrag von 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendvorstandes gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungs-frist von zehn Tagen stattfinden.
- e) Die Vereinsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer-/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den /die Versammlungsleiter/-in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme. Erziehungsberechtigte der unter 14-jährigen Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt.

§5 Vereinsjugendvorstand

- a) Der Vereinsjugendvorstand besteht aus:
 - I. der Jugendleitung
 - II. vier gleichberechtigten Beisitzer/innen
- b) Aufgaben des Jugendvorstandes sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen, sowie die Entsendung des/der Jugendleitung und einer/ einem Beisitzer/in in den Hauptvorstand.
- c) In den Vereinsjugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes werden von der Vereinsjugendversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- d) Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendversammlung.
- e) Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- f) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendvorstand Arbeitsgruppen bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendvorstandes

§6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 23.5.2024 in Kraft.